

## IV. Kapitel: Der Schutz der Grundrechte

### 1. Der nationale liechtensteinische Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und der EMRK-Grundrechte

a) Der *Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte*. Alle Gerichte und Behörden (die Zivil- und Strafgerichte, die Verwaltungsbehörden, deren Tun einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt) sind verpflichtet, das Recht, also auch die Verfassung, bei ihrer Tätigkeit anzuwenden. Entstehen bei der Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen Zweifel an deren Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit, können die Gerichte das Verfahren unterbrechen und eine Überprüfung der Normen durch den Staatsgerichtshof beantragen. Der Staatsgerichtshof kann solche Normen auch abstrakt, ohne Anlassfall, auf Antrag der Regierung oder sonstiger Antragsberechtigter oder von Amtes wegen aufheben, wenn er selbst in einem hängigen Verfahren solche Normen anzuwenden hat. Dies verbürgt einen Schutz der gesamten Rechtsordnung einschliesslich der Grundrechteordnung.

Darüber hinaus ist der Staatsgerichtshof eingesetzt, zur Beurteilung von Individualbeschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleister (garantierter) Rechte (Art. 104 Abs. 1 Verf; Art. 11 Ziff. 1, 23 Abs. 1 lit. a, 38 StGHG). Bei Vorliegen einer Verletzung urteilt der Staatsgerichtshof kassatorisch. Gegebenenfalls werden die dem Einzelakt zugrundeliegenden Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen, sofern diese Normen verfassungs- oder gesetzeswidrig sind, ebenfalls auf Antrag oder von Amtes wegen aufgehoben.

Die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof wirft zum Teil schwierige Fragen auf. Einige wichtige Themen können hier nicht behandelt werden: beispielsweise die Organisation des Staatsgerichtshofes, das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, die Form der Beschwerde, die Beschwerdefrist, die Partei- und Prozessfähigkeit und die Beschwerdeberechtigung (Legitimation), die Ausdehnung des Prozessstoffes durch amtswegige Prüfung, die Erledigung der Beschwerde durch Beschluss oder Urteil.

*Prüfungsmassstab* der Individualbeschwerde ist in allen Fällen die Verfassung, genauer, die Frage, ob subjektive Verfassungsrechte, verfassungsmässig gewährleistete Rechte, verletzt worden sind. In diesem Zusammenhang sei wiederholt, dass das Individualbeschwerderecht selbst ein verfassungs-